

1. Eignungsfeststellungsordnung

Ordnung zur Feststellung zur besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.06.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- ▶ § 2 Bewerbung
- ▶ § 3 Auswahlverfahren
- ▶ § 4 Zulassungsentscheidung
- ▶ § 5 Nachträgliche Zulassung
- ▶ § 6 Wiederholung
- ▶ § 7 Täuschung
- ▶ § 8 Einschreibung
- ▶ § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht ist ein erfolgreiches juristisches Staatsexamen mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der 1. Juristischen Staatsprüfung sowie ein wenigstens mit der Endnote „voll befriedigend“ bewerteter Seminarschein. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Weiterhin wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Bei Studienabschlüssen, die in Staaten erreicht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in

der europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anerkennung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen und Inhalten von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen mit 1. Juristischer Staatsprüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

- wenn ihm/ihr der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist, oder

- wenn sie die 2. Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben.

(3) Zum weiterbildenden Studiengang sollen nicht mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 2 Bewerbung

(1) Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Juristischen Fakultät, Institut für Rechtsfragen der Medizin, eingegangen sind.

(2) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(3) Wenn auf der Homepage des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Abs. 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Abs. 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber/innen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber/innen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 5 Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber/in den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 6 Wiederholung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 erforderlich.

§ 7 Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

§ 8 Einschreibung

Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, insbesondere § 12 Abs. 5, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf den

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ. Prof. Dr. med. Dr. Phil.